



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 35

Erscheint nach Bedarf

23. August 2021

---

**Nr. 1** **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)** **Nr. 2** .....

- Feststellung nach § 1 Nrn. 1 und 3 der 13. BayIfSMV –

---

**Nr. 3** .....

---

## Nr. 1

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

- Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen -

### Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries gibt aufgrund von § 1 Nrn. 1 und 3 der 13. BayIfSMV vom 05. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) geändert worden ist, folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), an drei aufeinanderfolgenden Tagen - dritter Tag war Samstag, der 21.08.2021 - den Wert von 35 überschritten.
2. Ab dem **24.08.2021, 0:00 Uhr** gelten im Landkreisgebiet deshalb diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr geknüpft sind.

In der Folge ist deshalb ab Dienstag, den 24.08.2021 die Vorlage eines negativen Testnachweises insbesondere Voraussetzung für

- den Zugang bzw. die Teilnahme an privaten und öffentlichen Veranstaltungen i. S. d. § 7 der 13. BayIfSMV in geschlossenen Räumen
- Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Besucherinnen und Besucher bei Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- den Zugang zur Innengastronomie (Die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke bleibt hiervon unberührt. Das Testnachweiserfordernis findet zudem keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen)
- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen
- die Sportausübung in geschlossenen Räumen
- den Zugang zu geschlossenen Räumen von bestimmten Freizeiteinrichtungen
- und die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schulandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften. Hier gilt ein Testnachweiserfordernis bei Ankunft sowie zusätzlich alle weiteren 72 Stunden.

Auch Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, müssen nun einen Testnachweis vorlegen. An den seit 16. August 2021 bestehenden inzidenzunabhängigen Testnachweiserfordernissen für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen ändert sich nichts. Hier bleibt es bei dem inzidenzunabhängigen Testnachweiserfordernis.

Die Testungen dürfen nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vor höchstens 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden sein. Zugelassen sind PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik sowie POC-Antigentests und unter Aufsicht vorgenommene, vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests).

Ausgenommen von der Testnachweispflicht sind entsprechend der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes i. V. m. § 4 Nr. 2 der 13. BayIfSMV (weiterhin) vollständig Geimpfte sowie Genesene, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- oder Genesenennachweises sind. Auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben im Wesentlichen unberührt.

Donauwörth, den 23.08.2021

Stefan Rößle  
Landrat